

Wird der Fall der heiligen Cäcilia solcherart gelöst, daß nämlich die Legende wegen ihres geistlichen Gehaltes Verwendung findet, oder nach der Art, wie diese in Nr. 4 ausgesprochen wurde, dann wird die Lösung auch der übrigen Fälle leichter sein, die weniger verwickelt sind. So kann für das Fest z. B. der heiligen Agatha unter Eliminierung der Legende irgend ein Text, der vom Martyrium oder von der Jungfräulichkeit handelt, genommen werden, weil ja über die historische Existenz dieser Heiligen kein Zweifel besteht.

III. Über die Struktur der Lesungen

Was nun die Struktur und den Inhalt der Lektionen selbst angeht, wird man sich davor hüten müssen, daß nicht die Lektionen selbst als bibliographisch-enzyklopädische Gegebenheiten hingestellt werden. Deshalb scheint es

1. von Nutzen zu sein, wenn in die Lektionen auch Ausschnitte aus den Schriften dieses Heiligen, dessen Fest gefeiert wird (wie z. B. des Ignatius, Polykarp, Cyprian usw.) eingefügt werden.

2. können in jenen Fällen, wo es sich um einen Heiligen handelt, der geistliche Schriften der Nachwelt hinterlassen hat, Ausschnitte aus diesen genommen werden, welche die Person und die Eigenart besser zum Ausdruck bringen.

3. Es ist alles aus den Lesungen zu eliminieren, was verwunderlich und kindisch erscheint.

4. Damit die Lesung deutlicher und für Dinge von größerer Bedeutung Raum geschaffen werde, kann zu Beginn eine Rubrik hingesetzt werden, die die chronologischen Daten bringt.

(Übersetzung)

ÜBER DIE VOTIVMESSEN*)

von P. Hermann Schmidt SJ

1. Über die Nützlichkeit der Votivmessen

Schon von altersher feiert die römische Liturgie das christliche Mysterium in innigster Beziehung zur eucharistischen Versammlung. Daher gibt es ein Proprium de Tempore, in welchem die in Christus geoffenbarten Wundertaten Gottes, in der Eucharistie, dem Mysterium des Glaubens, und ein Proprium de Tempore, in welchem die Wundertaten Gottes, die sich an den Menschen kundgetan, in der Eucharistie als dem Quell aller Heiligkeit gefeiert werden. Weil aber das christliche Mysterium die Konsekrierung der Welt nach all ihren Variationen ist, hat die römische Liturgie schon von altersher die Nöte der Kirche, der Menschheit und der ganzen Welt mit der Feier der Eucharistie, die der Mittelpunkt der ganzen Erlösung ist, verbunden. Darin begibt sich die römische Liturgie in entsprechender Weise herab zu den individuellen, partikularen, lokalen und zeitlichen Nöten, die nicht losgelöst werden dürfen vom sozialen Aspekt der Kirche. Denn die menschliche und

*) Aus „Notitiae“ Nr. 15–16, Martio-Aprili 1966, pag. 80 sequ.

christliche Gemeinschaft kann ohne die Erfüllung der Bedürfnisse (*utilitatus*), die jedem ihrer Glieder eigen sind, nicht gedacht werden. In diesen sogenannten Votivmessen bzw. außerordentlichen oder besonderen, welche „*ad votum solvendum*“, sei es einer Person oder einer Gemeinschaft, gefeiert werden, wird die weitumfassende Konsekrierung der Welt mit der Eucharistie auch durch besondere Texte zum Ausdruck gebracht. Außerdem haben die Votivmessen eine pastorale Mächtigkeit und stellen so die Verbundenheit der Eucharistie zum konkreten Leben eines jeden Einzelnen dar.

Also sind die Votivmessen allgemein zu erhalten, zu erneuern und den heutigen Verhältnissen anzupassen.

2. Über die Votivmessen, die zur Feier der Sakramente und Sakramentalien gehören

Die Verwaltung der Sakramente und mehrerer Sakramentalien (z. B. Kirchweihe, Jungfrauenweihe, Profes, Leichenbegängnis) vollzieht sich im allgemeinen in Verbindung mit der eucharistischen Versammlung, wie dies die Geschichte lehrt. Folgende Fragen erheben sich dabei:

a) Wenn die Verwaltung der Sakramente oder Sakramentalien zusammen mit der eucharistischen Feier geschieht, so sollten ihre Texte *eigens gefaßt* sein (*proprios*), damit die Verwaltung der Sakramente und der Sakramentalien nicht in andere Texte, sei es vom *Proprium de Tempore*, sei es vom *Proprium de Sanctis* (z. B. haben Eheschließung, Kirchweihe und Begräbnisdienst bereits eine eigene Messe) hineingeraten. In solchen *Proprientexten* scheint auch die Beziehung zur liturgischen Zeit (z. B. mit dem Weihnachts- und Osterkreis) herzustellen zu sein.

b) Nach einigen alten Dokumenten (z. B. bei Justinus und Hippolytus) beginnt die Funktion mit einem Sakraments- oder Sakramentalienritus, auf den sogleich die eucharistische Liturgie folgt, und zwar *ohne die Feier der Liturgie des Wortes*, wie sie bei den übrigen Messen üblich ist. Weil nun das Wort Gottes ein Teil des Sakramentsritus und der hauptsächlichsten Sakramentalien ist, scheint eine andere (*aliena*) Liturgie des Wortes vor oder nach oder während des Sakraments- bzw. Sakramentalienritus überflüssig zu sein. Unter Beibehaltung lobenswerter Ausnahmen (z. B. bei der Chrisam- und Ölweihe, bei der Einsegnung der Ehe) soll eine äußere Unterbrechung durch einen Sakraments- oder Sakramentalienritus im Meßritus vermieden werden. Der Ritus eines Sakramentes und mehrerer Sakramentalien soll so gestaltet sein, daß in der Regel auf ihn die Liturgie der Eucharistie folgen kann, die also mit dem Offertorium beginnt.

c) Wie die Geschichte vor allem im Orient lehrt, wäre mit allen Sakramenten, auch dem der Buße und der Krankenölung, die *Liturgie der Eucharistie zu verbinden*, damit bei gegebener Gelegenheit und bei gebotener Umsicht die Ganzheit des Kultmysteriums wahrgenommen werden kann (z. B. bei der Feier der gemeinsamen Buße, bei der Erteilung der Krankenölung für einen Bischof oder Priester).

d) Zur *jährlichen Feier* der Erteilung einiger Sakramente und Sakramentalien (z. B. zur Erwählung des Papstes, zur Bischofsweihe, Priesterweihe, zur Taufe, zur Kirchweihe, zur Profes, zur Trauung) gibt es bereits geeignete Texte, die man nach den Vorschriften der Rubriken verwenden kann.

3. Über andere Votivmessen

a) Verschiedene *Verhältnisse*, Unglücksfälle und Nöte des religiösen und profanen Lebens verlangen eigene Messen, welche entsprechend dem Geist der Liturgie und der heutigen Mentalität die wichtigsten Ereignisse des menschlichen Lebens mit Christus, dem Mittler, verbinden sollen (z. B. Einheit der Christen, Missionswerk, Konzil, Synode, nationale und internationale Kongresse der Christenheit, eine neue Staatsregierung, Nationalfeste, Krieg, Dürre usw.) Zu dieser Gattung gehören die geistlichen und materiellen Nöte der Gläubigen (z. B. für die Sünder, Geist der Abtötung, für die Gefangenen, Kranken, Armen, das Familienleben). Doch ist hier die notwendige Mäßigung am Platz, da das wiedererneuerte „Gebet der Gläubigen“ nicht selten genügt.

b) In der Tradition der römischen Liturgie gibt es sogenannte Augustinus- oder Alkuin-Messen, welche *für jeden Tag der Woche* einen speziellen Inhalt bestimmen, und die dann später eine neue Entwicklung erfuhren, wie das heutige Missale Romanum bezeugt. Auch im Laufe der Zeit sind Messen für bestimmte Tage des Monats (erster Freitag im Monat, erster Samstag im Monat) oder für bestimmte Tage des Jahres (z. B. zum Dank für geschichtliche Ereignisse, für Erscheinungen) entstanden. In dieser Art von Messen ist eine besondere Maßhaltung vonnöten, damit das liturgische Jahr nicht gestört wird.

c) Votivmessen von *Heiligen* können gestattet werden, aber mit größerer Maßhaltung, als dies nach dem Indult Papst Benedikt XV. jetzt der Fall ist, welches sicher einer Revision bedarf.

d) Votivmessen für verschiedene Andachten und Formen der Frömmigkeit (z. B. von verschiedenen Gegenständen (*elementis*) des Leidens Christi und auch von Marienandachten können im Missale der gesamten röm. Kirche nur zugelassen werden, wenn in der heutigen Zeit solche Andachten allgemein übernommen sind. Dieses Maßhalten ist notwendig: erstens damit die Reinheit der Liturgie von fremden Elementen gewahrt bleibt, und zweitens, damit die Andachten und Frömmigkeitsformen entsprechend ihrem eigenen Charakter unversehrt bleiben. Hier ist zu unterscheiden zwischen Liturgie und den frommen Übungen. Doch ist ihr gegenseitiger Einfluß, so er geordnet ist und sich im bescheidenen Rahmen hält, nicht gänzlich zu unterdrücken.

e) Die Messen von der *Muttergottes am Samstag* sind nicht nur zu erhalten, sondern auch entsprechend den verschiedenen Momenten des Heilsmysteriums, wie es im liturgischen Jahr gefeiert wird, zu erneuern.

f) Die Votivmessen *in verschiedenen Gegenden*, die zu den Partikular-Proprien gehören, sind so zu ordnen, daß sie das liturgische Jahr nicht verdrängen (z. B. in Heiligtümern und in religiösen Ordensgemeinschaften).

4. Von den Votivmessen im Hinblick auf den Nutzen des Volkes

Auch die Votivmessen sind hauptsächlichweise in ihrer Beziehung zur eucharistischen Feier *unter großer Teilnahme des Volkes* zu betrachten, seien sie nun gelesen oder gesungen. Es ist nicht gestattet, daß ein Zelebrant im Gebrauch der öffentlichen Votivmessen der Gemeinschaft der Gläubigen seine private Andacht aufdrängt. Abzuschaffen, so scheint es uns, wären die Votivmessen, die das Privileg der Konkurrenz besitzen (daß sie an Tagen I., II. und III. Klasse gefeiert werden dürfen.) Doch sollen sie ohne irgendeine äußere Feier und ohne vorgeschriebene fromme Übungen gehalten werden. Hier muß Wahrheit und Einfachheit wieder zur Geltung kommen.

(Übersetzung)